

Die Satzung des Vereins

Comicaze

Präambel

Trotz Massenverbreitung birgt die Kunstgattung Comic noch weitgehend ungenutztes Potenzial. Ein auf die Entwicklung kreativer Ausdrucksformen gerichtetes zeitgenössisches Kulturverständnis verpflichtet zur Förderung lokaler Comic-Künstler.

Artikel 1 Name, Standort und Zweck des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist „Comicaze“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München. Nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts München führt er den Zusatz „e.V.“
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aufgabe im Raum München ein Forum für Comics, Cartoons und verwandte Formen der Graphischen Literatur zu schaffen und zu unterhalten. Die Arbeiten der Künstler sollen einer breiten Öffentlichkeit durch Herausgabe und Vertrieb von Magazinen und Alben zugänglich gemacht werden. Die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und die Organisation von Ausstellungen sollen zur Popularisierung des Mediums beitragen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Artikel 2 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsrat

Artikel 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, die mit dem Zweck des Vereins übereinstimmt, kann Mitglied werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme als Mitglied.
- (3) Als Fördermitglieder dürfen natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die jedoch kein Stimmrecht haben.

Artikel 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss der Mitgliederversammlung

- durch Streichung von der Mitgliederliste
 - mit dem Tod des Mitglieds
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.
 - (3) Verletzt ein Mitglied die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist unter Setzung einer mindestens vierwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Mitgliederrechte und -pflichten bleiben bis zur endgültigen Entscheidung bestehen. Kommt es zu einem Ausschluss, ist der Beschluss mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mitzuteilen.
 - (4) Ist das Mitglied trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand, kann es durch Beschluss des Vereinsrats von der Mitgliederliste gestrichen werden. Zwischen dem Zeitpunkt der ersten Mahnung und der Streichung muss mindestens ein Monat vergangen sein, in der das Mitglied der Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen ist. Dem Mitglied ist der Beschluss mitzuteilen und mit Gründen zu versehen.

Artikel 5 **Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich entrichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 6 **Mitgliederversammlung**

- (1) Soweit sich nichts Anderes aus dieser Satzung ergibt, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Belange des Vereins.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Ein anderes Mitglied kann zur Ausübung des Stimmrechts schriftlich bevollmächtigt werden, wobei die Bevollmächtigung für jede Mitgliederversammlung einzeln zu erteilen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Wahl und Entlassung des Vorstands
 - die Abberufung des Vorstands bei eindeutiger Pflichtverletzung oder Unfähigkeit
 - die Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr sowie die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitglieds
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - anstehende Entscheidungen bei Beschlussunfähigkeit des Vereinsrats
 - die Festsetzung des Vereinsbeitrags und dessen Fälligkeit
 - die Beschlussfassung bei Änderung des Vereinszwecks und bei Satzungsänderung
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ab fünf anwesenden Mitgliedern, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, idealerweise im letzten Quartal, sowie wenn es das Interesse des Vereins verlangt oder anderen in dieser Satzung vorgesehenen Fällen. Jedes Mitglied ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Einberufung schriftlich zu informieren. Es wird ein Sitzungsprotokoll geführt, das von einem Vorstandsmitglied unterschrieben wird.
- (6) Mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen den Ausschluss eines Mitglieds befürworten.

- (7) Wollen mindestens ein Viertel der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen, hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen.
- (8) Gäste dürfen an den Versammlungen teilnehmen, sofern sich kein Einspruch eines Mitglieds erhebt. Die Gäste haben Rede-, aber kein Stimmrecht.
- (9) Über die Annahme eines Antrags entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (10) Der Protokollführer und der Versammlungsleiter werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (11) Satzungsänderungen müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die vorgesehenen Änderungen sind auf der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

Artikel 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsführung und fungiert als gesetzliche Vertretung des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf ein Jahr. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand selbstständig für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.
- (4) Der Vorstand
 - zeichnet verantwortlich für den Jahresbericht, Finanzbericht und Haushaltsplan
 - verwaltet das Vereinskaptal
 - beruft die Mitgliederversammlung ein
 - entsendet mindestens ein Vorstandsmitglied in den Vereinsrat
- (5) Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Arbeit, jedoch Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen. Ebenso erstattet er Aufwendungen anderer Vereinsmitglieder.
- (6) Die Entscheidungen des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (7) Vertretungsberechtigt für den Verein sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder.
- (8) Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Nachfolgewahl. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 8 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat gestaltet die Arbeit des Vereins und nimmt Einfluss auf die Entscheidungen des Vorstands.
- (2) Der Vereinsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Mindestens ein Mitglied des Vereinsrats ist gleichzeitig Mitglied des Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vereinsrats vorzeitig aus, kann der Vereinsrat selbstständig für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.

- (3) Der Vereinsrat tagt in der Regel alle zwei Monate. Es wird ein Protokoll geführt, das von einem Vorstandsmitglied unterschrieben wird.
- (4) Die Beschlüsse des Vereinsrats werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst. Im Falle einer Pattsituation ist auf Antrag mindestens zweier Mitglieder des Vereinsrats die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Im Innenverhältnis ersetzt der Vereinsrat als geschäftsführendes Organ den Vorstand.

Artikel 9 Vereinsmittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - (2) Anfallende Ausgaben müssen dem Zweck des Vereins dienen und niemand darf durch zu hohe Auslagen begünstigt werden.
 - (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann mit den Stimmen von mindestens drei Viertel der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn dies in der Einladung angekündigt wurde.
- (2) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines ursprünglichen Verwendungszwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Beschluss des Vorstands und im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die es zur Förderung von Kunst und Kultur verwenden muss. Diese Bestimmung trifft ebenso zu, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verlieren oder aus anderen Gründen aufgelöst werden sollte.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.4.2018 beschlossen